

# Haushaltssatzung der Gemeinde Hörselberg-Hainich für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Hörselberg-Hainich folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird hiermit festgesetzt;  
er schließt im

Verwaltungshaushalt

<b>in den Einnahmen und Ausgaben mit</b>	<b>7.636.000,00 €</b>
--	-----------------------

und im Vermögenshaushalt

<b>in den Einnahmen und Ausgaben mit</b>	<b>7.101.500,00 €</b>
--	-----------------------

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

<b>62.000,00 €</b>
--------------------

festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 235 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 320 v.H. |

### 2. Gewerbesteuer

320 v.H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000,00 €** festgesetzt.

## § 6

Es gilt der als Anlage beschlossene Stellenplan.

## § 7

(1) Die **Erheblichkeitsgrenze** gemäß § 58 ThürKO für **überplanmäßige Ausgaben** wird auf **10.000,00 €** je Haushaltsstelle festgesetzt.

(2) Die **Erheblichkeitsgrenze** gemäß § 58 ThürKO für **außerplanmäßige Ausgaben** wird auf **5.000,00 €** je Haushaltsstelle festgesetzt.

(3) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 ThürKO, die den Erlass einer Nachtragssatzung erfordern, sind Ausgaben die im Einzelfall 1 v. H. des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes für das laufende Haushaltsjahr übersteigen.

## § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2009** in Kraft.

*Hörselberg Hainich, 18.11.2009*

Ort, Datum



*[Signature]*  
\_\_\_\_\_  
Bischof  
Bürgermeister